

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

(1) Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten der Antrag stellenden Person.

(2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

**Ergänzung zu den Fachlichen Hinweisen der BA,  
da diese in ihrer Vorgabe der Formulierung einer Rechtsmittelbelehrung keinen Hinweis auf eine virtuelle Poststelle enthalten:**

Paragrah: § 38 SGB II Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Fassung vom 10.10.2013:

Wesentliche Änderungen:

**1. Vorgabe einer Rechtsmittelbelehrung**

**1. Vorgabe einer Rechtsmittelbelehrung**

Bei der in den Fachlichen Hinweisen der BA vorgegebenen Rechtsmittelbelehrung fehlt der Hinweis, dass ein Widerspruch auch auf elektronischem Wege eingereicht werden kann, sofern ein entsprechender Zugang eröffnet wurde. Dieser Hinweis ist in den Kommunen, in denen der elektronische Zugang für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation inzwischen eröffnet wurde zu ergänzen.

Rz. (38.1):  
Hinweis auf eine virtuelle Poststelle